

Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945, I Konfessionelle Prägungen und sozialer Wandel

Vom 23. bis 25. März 2000 fand in der Katholischen Akademie Schwerte eine Studientagung statt, die sich mit der Geschichte der beiden Kirchen nach 1945 beschäftigte und dabei wesentliche Weichenstellungen der fünfziger und sechziger Jahre für die Konfessionen untersuchen wollte. Gerade die Perspektive eines konfessionellen Vergleichs erwies sich dabei als außerordentlich fruchtbar, ermöglichte sie doch, spezifische Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlich herauszustellen.

Die Tagung war eine Kooperationsveranstaltung der Kommissionen für Kirchliche Zeitgeschichte der Bistümer Paderborn und Münster unter Federführung der Kommission für kirchliche Zeitgeschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Tagungsleitung lag bei Bernd Hey, Vorsitzender der letztgenannten Kommission, und bei Johannes Horstmann (Katholische Akademie Schwerte).

Der folgende Tagungsbericht ist eine Zusammenstellung der Zusammenfassungen, die die einzelnen Referenten erstellt haben.

Axel Schildt (Hamburg) gab einleitend einen Überblick über Politik, Gesellschaft und Kultur der 60er Jahre. Er kennzeichnete jene Dekade am Ende der Nachkriegszeit insgesamt als entscheidenden Umbruchzeitraum in der Geschichte der Bundesrepublik – in Abgrenzung zur häufig anzutreffenden Vorstellung, der zufolge die "bleiernen Zeiten" erst durch die Revolte von 1968 beendet worden seien. Der Übergang zur postindustriellen Gesellschaft, die Multikulturalisierung durch Arbeitsimmigration, die Herausbildung moderner Lebensstile auf der Basis enorm gesteigener Konsummöglichkeiten und massenmedialer Angebote korrespondierten neuen Tendenzen in der politischen Kultur und Öffentlichkeit, die sich am Ende der 60er Jahre kumulativ radikalisierten. Als besonders charakteristisch hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang die bis zur Reformeuphorie aufgipfelnde Diskussion über infrastrukturelle Fragen (Stadtplanung, Bildung, Rechtswesen u.a.) und die Verbindung von politischem Protest, jugendlicher Gegenkultur und deren ästhetisch-medialer Stilisierung.

Frank-Michael Kuhlemann (Bielefeld) plädierte in seinem einleitenden Vortrag über den Nachkriegsprotestantismus dafür, bereits die fünfziger Jahre und nicht erst die sechziger Jahre als eine Epochen-

schwelle im Transformationsprozeß des Protestantismus im 20. Jahrhundert zu begreifen. Er wandte sich damit gegen gängige Interpretationen, die die fünfziger Jahre noch ganz in den kulturellen Kontinuitäten seit den 1920er Jahren verorten. Entscheidende Aspekte eines grundlegenden Wandels sah Kuhleermann, trotz aller nach wie vor gegebenen traditionellen Überhänge, in einem neuen Verhältnis der Protestanten zur Politik, in der Überwindung des politischen und kulturellen Konfessionalismus sowie in der Entwicklung eines neuen nationalprotestantischen Selbstverständnisses. Dabei war die politische Mentalität der Protestanten offen sowohl für die Konzeptionen eines „europäischen Nationalismus“ Konrad Adenauers als auch eines „friedensbewegten Neutralismus“, der sich etwa im Umfeld Gustav Heinemanns und der Gesamtdeutschen Volkspartei artikulierte.

Wilhelm Damberg (Bochum/Münster) hielt ein Korreferat zur Einleitung von Axel Schildt unter dem Thema: „Katholiken im Umbruch. Zur historischen Verortung des II. Vatikanischen Konzils“, das von der Einsicht ausging, dass auch eine regionalgeschichtlich ausgerichtete Tagung, die den Wandel von Kirche und Katholizismus in den 60er Jahren beleuchtet, sich notwendig mit dem kirchengeschichtlichen Großereignis dieses Konzils befassen muss, das die Denk- und Lebensformen der Katholiken, insbesondere Selbst- und Fremdwahrnehmung einschließlich entsprechender Handlungsimperative in Richtung auf Begriffe wie „Dialog“ und „Öffnung“ nachhaltig veränderte. Zugleich zerstörte es die Legitimationsgrundlage des katholischen Sozialmilieus, dessen Neuformierung nach 1945 offenkundig an seine Grenzen stieß und bereits deutliche Erosionssymptome zeigte. In der Folge kam ein Transformationsprozeß des Milieus in Richtung auf eine innere Pluralisierung in Gang.

Benedikt Kranemann (Erfurt) untersuchte die Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) im Bistum Münster, die durch Bemühungen um eine Erneuerung des liturgischen Lebens seit den 20er Jahren im Bistum vorbereitet war. Die Liturgiereform ist noch während des Konzils in Angriff genommen worden (bereits 1964/65 Bildung einer Liturgiekommission). Markante Punkte waren Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnungen, die Einführung und Umsetzung neuer muttersprachlicher liturgischer Bücher, der Um- und Neubau von Kirchen, stärkere Teilnahme der Gläubigen, auch in verschiedenen Laiendiensten etc. Die Reform wurde unter starker Teilnahme und mit großer Akzeptanz auch der Laien umgesetzt. Sie wurde mit einer wachsenden religiösen Pluralisierung, einem zunehmend stärker subjektiven Liturgieverständnis sowie der Infragestellung tradierter

liturgischer Formen konfrontiert. Bereits seit den 50er Jahren sank zudem der Gottesdienstbesuch.

Die Reformvorstellungen zur Liturgie haben sich im 20. Jahrhundert mit Veränderungen in Kirche und Gesellschaft gewandelt. Die Entwicklung verläuft vom Versuch der Intensivierung der religiösen Praxis und dem Bemühen um mehr Muttersprachlichkeit zwecks stärkerer Partizipation der Gläubigen hin zur Veränderung der materialen Gestalt der Liturgie und zum Versuch, durch neue gottesdienstliche Formen der „Säkularisierung“ und der Ausdifferenzierung von Glaubensbiographien nachzukommen. Die Rolle der Laien ist jetzt gekennzeichnet durch zunehmende liturgische Kompetenz, Mitverantwortung für die Liturgie und Teilhabe an der Gestaltung der Gottesdienste.

Jürgen Kampmann (Münster/Löhne) stellte das gemeinsame Bemühen der evangelischen Landeskirchen wie der katholischen Bistümer in (Nordrhein-)Westfalen um eine Reform des Verfahrens zur Erhebung von Kirchensteuern nach 1945 dar. In beiden Konfessionen war man geleitet von dem Interesse, möglichst zeitnah zur aktuellen Einkommenssituation der Kirchensteuerpflichtigen zu veranlagen („Gegenwartsbesteuerung“) und durch Einführung des sogenannten Lohnabzugsverfahrens personalkostensparend zu arbeiten. Katholischerseits kam das Bestreben hinzu, die Möglichkeit gesetzlich zu verankern, nicht nur auf Orts-, sondern auch auf Diözesanebene Kirchensteuern erheben zu können; evangelischerseits stand bei den Bemühungen um eine Neuordnung ebenfalls das Interesse im Hintergrund, landeskirchlicherseits eine rechtliche Handhabe gegenüber den Ortskirchengemeinden zu erlangen, einen landesweit einheitlichen Kirchensteuerbesatz durchzusetzen. Entsprechend umstritten war die Reform innerkirchlich; trotz Behauptung des Gegenteils waren die von Befürwortern und Gegnern ins Feld geführten theologischen Argumentationen aber eher flach. Ins Auge fällt, dass man sich besonders seitens der Landesregierung und aus den politischen Parteien im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens 1949/1950 dafür einsetzte, dass die Rechte der Ortskirchengemeinden im Zuge der Reform nicht zu stark beschnitten wurden.

Karl Eugen Schlieff (Münster) stellte die Entwicklung von der Ortskirchensteuer zur Diözesankirchensteuer dar. An der Geschichte der Kirchensteuer läßt sich der Weg von der Staatskirchenhoheit im 19. Jahrhundert bis zum heutigen Verhältnis von Staat und Kirche verfolgen, das auf dem Boden beiderseitiger Freiheit und Unabhängigkeit beruht. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat noch das preußische Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 gegolten, das das Ortskirchensteuersystem festschrieb. Wesentliche

Kennzeichen dieses Systems waren die restriktive Staatsaufsicht, die Vergangenheitsbesteuerung, die fehlende Möglichkeit des Lohnabzugs und die Unmöglichkeit eines Finanzausgleichs zwischen Bistum und Kirchengemeinden. Da das Ortskirchensteuersystem nicht geeignet war, die nach dem Zweiten Weltkrieg zu bewältigenden Aufgaben des Wiederaufbaus und eines Neuanfangs zu lösen, wurde es durch das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 abgelöst, das den Kirchen ermöglichte, die Diözesankirchensteuer einzuführen. Aber erst das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 brachte die Kirchensteuerreform nach 1945 zum Abschluss, indem es die staatlichen Vorschriften beseitigte, die dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen widersprachen.

Helmut Geck (Recklinghausen) referierte über das Thema „Kirche in einer Zeit des Umbruchs – Die Verwaltungs- und Finanzreform von 1968/69“. Der Referent stellte die beiden innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) durchgeführten Reformen vor und analysierte deren Intentionen vor dem Hintergrund der politischen Reformbewegungen, die in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts überall in der Bundesrepublik öffentliches Aufsehen erregten. In dieser Zeit des Umbruchs reformierte die EKvW zunächst ihren kirchlichen Verwaltungsdienst, indem sie ihn durch die Einrichtung von Kreiskirchenämtern vereinheitlichte, durch die Einstellung von ausgebildeten Verwaltungsfachleuten professionalisierte und schließlich durch den Einsatz von EDV-Anlagen rationalisierte. Im Jahre 1969 reformierte die EKvW darüber hinaus auch ihre Finanzwirtschaft, indem sie durch einen gesetzlich geregelten Finanzausgleich die zwischen armen und reichen Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen bestehende „Gerechtigkeitslücke“ schloss. Als leitendes Interesse stand hinter der Finanzreform von 1969 die damals von einer breiten Öffentlichkeit geforderte Durchsetzung von Prinzipien wie „Solidarität“, „Gerechtigkeit“, „Transparenz“ und „Eigenverantwortlichkeit“. Da beide Reformen die Bedeutung der Kirchenkreise für die Organisationsstruktur der EKvW ins Bewusstsein der kirchlichen Öffentlichkeit rückten, sind sie gegenwärtig Gegenstand der Kirchenkreisgeschichtsforschung.

In einem zweiten Beitrag unter dem Titel: „Alle Macht den Räten? Reformen in Leitung und Verwaltung des Bistums Münster 1965–1972“ beleuchtete Wilhelm Damberg die organisationsgeschichtlichen Konsequenzen, mit dem das Bistum auf diesen Paradigmenwechsel reagierte. Zunächst wurde ein vergleichsweise offen strukturierter innerer Kommunikationsprozess initiiert („Dialog“, 1965/66), gefolgt vom Ausbau eines umfangreichen Räteystems (ab 1967), das jedoch

infolge unklarer Kompetenzabgrenzungen bald einer „Flurbereinigung“ unterworfen wurde. Etwas zeitversetzt wurde ein „Strukturplan“ entworfen und diskutiert, der größere Seelsorgeeinheiten unter maximaler Partizipation der Katholiken zur Steigerung konziliar definierter seelsorglicher und sozialer „Dienstleistung“ ausbilden wollte. Ab 1970 jedoch verabschiedete sich das Bistum von diesen Visionen, die in offenkundiger mentalitätsgeschichtlicher Parallele zu den (gleichfalls gescheiterten) sozialtechnologischen Ambitionen der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt standen.

Den „Kulturkampf in der Nachkriegsära“, also die Konflikte um die Wiedererrichtung bzw. Beibehaltung der Konfessionsschulen behandelte Joachim Kuropka (Vechta) am Beispiel der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Es handelt sich gewissermaßen um einen klassischen Konflikt zwischen insbesondere der katholischen Kirche, Staat und Gesellschaft mit einer starken Massenmobilisierung, in dem vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der NS-Zeit um die Chancen der Glaubensweitergabe wie um den Einfluss der Kirche in der Öffentlichkeit gerungen wurde. Aus dem ungelösten Konflikt in Niedersachsen erwuchs die Verfassungsgerichtsentscheidung über die Fortgeltung des Reichskonkordats und in deren Folge eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirchen, die durch das Verhalten der katholischen Kirche bei Abschluss des Niedersachsenkonkordats zum Ende der volkscirchlichen Bewegung führte.

Albrecht Geck sprach zum Thema „Evangelische Unterweisung“ statt ‚Religionsunterricht‘. Der konzeptionelle Neuanfang des evangelischen Religionsunterrichts in der Nachkriegszeit“. In einem ersten Hauptteil behandelte der Vortrag die schulpolitischen und religionsdidaktischen Grundentscheidungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der ersten Nachkriegssynoden sowie deren politische, kirchenpolitische und theologiegeschichtliche Voraussetzungen. Nach Jahrzehnten der Zurückdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Leben in der Weimarer Republik und schließlich sogar des offenen Kampfes gegen die Kirche unter den Nationalsozialisten eröffnete die kirchenfreundliche Politik der Alliierten die Chance, verlorenes Terrain zurückzugewinnen. Vor dem Hintergrund des kirchenpolitischen Erbes der Bekennenden Kirche stieß der schulpolitische Einsatz für die evangelische Bekenntnisschule als staatliche Regelschule dann freilich schon bald auf Kritik. In einem zweiten Hauptteil behandelte der Vortrag die von Schulrektor Wilhelm Schlepper aus Bad Salzuflen in die Praxis umgesetzte religionsdidaktische Grundsatzentscheidung für die „Evangelische Unterweisung“ gegen den am humanistischen Bildungsideal orientierten „Religionsunterricht“. In den für die Volks-

schule konzipierten Unterrichtswerken *Evangelische Unterweisung* (1947) und *Biblische Geschichte* (1948) entwarf Schlepper den Religionsunterricht vom Verkündigungsauftrag der Kirche her. Ziel des Unterrichts sei es, die Schüler „in den lebendigen Zusammenhang mit der Gemeinde“ zu bringen, weshalb der Religionslehrer selbst bekennender evangelischer Christ und aktives Glied seiner Gemeinde sein müsse. Insgesamt wurde deutlich, dass und warum die religionsdidaktische Konzeption der „Evangelischen Unterweisung“, obwohl sie den Anforderungen einer weitgehend säkularisierten und vor allem pluralisierten Gesellschaft heute nicht mehr gerecht zu werden vermag, nach der Katastrophe zweier Weltkriege ihren Kairos hatte. Denn natürlich gebührte einer Konzeption, die in Gericht und Gnade das Urteil über die Vergangenheit sprach und darin zugleich Zukunft eröffnete, damals die Deutungshoheit.

„Akademischer Bieresel“ oder „theophiler Revoluzzer“? Zwischen diesen beiden zeitgenössischen Zuschreibungen lotete Thomas Großbölting (Münster) das Konfliktverhalten und die Protestformen katholischer Studierender zum Ende der sechziger Jahre aus. Wo auf der einen Seite das Zweite Vatikanische Konzil bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterfragte theologische und kirchliche Positionen zur Diskussion gestellt hatte, bot auf der anderen Seite die Studentenbewegung ein Set von Artikulations- und Protestformen. Auf den unterschiedlichen Ebenen der Gemeinde- und Verbandsorganisationen wurde der Impuls von 1968 unterschiedlich aufgenommen: Insbesondere die Dachorganisation Katholische Deutsche Studenten-Einigung versuchte als Schrittmacher einer gesellschafts- und kirchenkritischen Opposition zu wirken. Dabei verlor sie aber den Kontakt zu einem großen Teil der Basis in den Studentengemeinden vor Ort, die die „Politisierung“ ihrer Einrichtungen nicht mittragen wollten. Trotz eines Versandens der kirchenkritischen Anstöße blieben aber die „kulturrevolutionären“ Folgen von 1968 evident: Es blieben alternative Lebensformen und religiöse Praktiken, die sich nicht mehr in die traditionelle Katholizität integrieren ließen.

Norbert Friedrich (Hagen/Bochum) untersuchte die Geschichte der Evangelisch-theologischen Fakultäten in Bochum, Münster und Bethel (Kirchliche Hochschule) in der Nachkriegszeit. Anders als in den theologischen Konflikten der 60er Jahre, die im Detail zwischen den Fakultäten nicht zu unüberwindlichen Brüchen innerhalb der wissenschaftlichen Theologie führten, veränderte sich die Situation unter dem Eindruck der Politisierung der Theologie und der Forderungen einer neuen Generation von Studierenden durch die Protestbewegung von 1968 vollständig. Dabei waren, trotz aller Unterschiede zwischen den

Fakultäten, die Entwicklungen an den Fakultäten im Grundsatz vergleichbar, wenn auch die Konflikte an der Fakultät in Bochum besonders tief gingen.

Martin Stiewe (Bielefeld) behandelte die Feiertagsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Feiertagsgarantien dienen auch in einer offenen Gesellschaft dem Konsens. Der gesetzliche Schutz kirchlicher Feiertage setzt deshalb eine möglichst einvernehmliche Regelung zwischen Staat und Kirche voraus. Obwohl die Kirchen nach 1945 als durch den Nationalsozialismus unbelastete, moralische Institutionen anerkannt waren, war eine Übereinkunft damals nur schwer zu erreichen, zumal sich die Kirchen über die zu schützenden Feiertage nicht einigen konnten.

Reinhard van Spankeren (Münster) sprach zum Thema „Reform von Kirche und Gesellschaft – Die Diakonie im Umbruch 1968“. Die unvollendete Revolution von 1968 erreichte als ungewollte Rebellion auch die Diakonie. Aus der Diakonie im (Wieder-)Aufbau wurde die Diakonie im sozialstaatlichen Ausbau. Die komparatistische Blickrichtung zeigt, dass dies grosso modo auch für die katholische soziale Arbeit gilt. Erst im Gefolge der Umbrüche von 1968 erlebte die Diakonie endgültig so etwas wie ihre innere Sozialstaatsgründung. Hiermit wurde die Verbindung von Diakonie und sozialem Rechtsstaat vom proklamierten Programm zur Praxis – mit positiven Auswirkungen für die Hilfsbedürftigen. Die diakonischen 60er Jahre, die mit der Reform der Sozialgesetzgebung 1961/62 beginnen und bis weit in die 1970er Jahre reichen, bringen diese Entwicklung zum Abschluss und markieren einen fundamentalen diakoniehistorischen Wandel, der sich in dem Jubiläums-Buchtitel „Reform von Kirche und Gesellschaft“ (1973) treffend und anschaulich widerspiegelt. Zu fragen ist allerdings, ob – gegen die Intention der damaligen Akteure – in diesem Zeitalter der Reform nicht auch Prozesse gebündelt und beschleunigt wurden, die die Entwicklung vom Sozialstaat zum Sozialmarkt kräftig gefördert haben.

Prälat Joseph Becker, Vorsitzender des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V., verdeutlichte den Einfluss der Sozialgesetzgebung auf die Entwicklung des kirchlich-caritativen Dienstes. Kirchliches Engagement im sozialen Bereich lebt zwar aus spezifischen Traditionen und Motivationen, ist jedoch spätestens seit der Weimarer Reichsverfassung als Teil der freien Wohlfahrtspflege in einen staatlichen Handlungsrahmen eingebunden, der vor allem mit dem Regulativ der Finanzierung arbeitet. Mit dem Bundessozialhilfegesetz (1961), das einen gewissen Vorrang freier Träger vor öffentlicher Fürsorge fest schreibt, begann auch im Caritas-Bereich ein systematischer Ausbau von Diensten und Einrichtungen. Am Beispiel des Caritas-Verbandes

für das Erzbistum Paderborn, dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege heute über 2.000 caritative Dienste und Einrichtungen mit ca. 35.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeschlossen sind, machte Becker auf die Chancen, aber auch auf die Risiken dieser Entwicklung der letzten vierzig Jahre aufmerksam. Angesichts der heutigen Ökonomisierung des Gesundheits- und Sozialsystems bei gleichzeitigem Abbau sozialstaatlicher Leistungen für die freien Träger wird auch der kirchlich-soziale Dienst in den kommenden Jahren wesentliche Veränderungen erfahren. Hierzu gehören u. a. neue Trägerstrukturen bei gleichzeitiger Konzentration auf (finanzierbare) Kernaufgaben, die Stärkung des christlichen Propriums von Diensten und Einrichtungen sowie die Unterstützung von Ehrenamts- und Selbsthilfepotentialen.

Kerstin Winkler (Bielefeld) untersuchte am Beispiel der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bielefeld-Bethel, welche Auswirkungen die gesellschaftliche Etablierung der Frauenerwerbstätigkeit auf die Situation der Frauen in der Mutterhausdiakonie hatte. Lange Zeit galt es in der Mutterhausdiakonie als „undiakonisch“, für eine Tätigkeit im Bereich der Nächstenliebe ein Gehalt zu verlangen. Doch zwang die Zunahme an konkurrierenden Berufen und der daraus resultierende Schwesternmangel das Mutterhaus Sarepta – wie auch andere Mutterhäuser des Kaiserswerther Verbandes – zu einer Kompromisslösung: der Bildung einer Freien Hilfsschwesternschaft, einer im Vergleich zur Diakonissenschaft offeneren Schwesternschaftsform.

Eine Tagungsdokumentation wird 2001 in der Reihe „Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte“ (Luther-Verlag, Bielefeld) erscheinen.